

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 118  
der Abgeordneten Iris Schülzke, fraktionslos und  
Axel Vogel, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 6/281

### Umweltgerechte Abwasserlösungen in Sonnewalde

Wortlaut der Kleinen Anfrage 118 vom 12.12.2014:

Aus der Presse (Lausitzer Rundschau vom 05.12.14) war zu entnehmen, dass das Gebührengbiet im Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz (WAV) durch Überleitung der Abwässer von Sonnewalde nach Lindena vereinheitlicht werden soll. Dazu ist der Neubau einer Druckleitung von 1.940m Länge erforderlich, an anderer Stelle muss ein vorhandener Druckleitungsabschnitt mit einer Länge von 2.100m durch eine neue Leitung ersetzt werden. Die Überleitungsvariante soll die einzig förderfähige Variante sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat der Wasser- und Abwasserverband WAV bzw. der alte Verband Sonnewalde TAZ bisher schon Mittel aus dem Schuldenmanagementfonds oder andere öffentlichen finanziellen Hilfsmittel erhalten? Wenn ja: Wie viel? (Bitte die letzten 15 Jahre zusammenstellen)
2. Wofür wurden diese Mittel eingesetzt und welche Auflagen waren damit verbunden?
3. Wurde geprüft, inwieweit nach dem Gleichheitsprinzip bei allen angeschlossenen Grundstückseigentümern im Bereich Sonnewalde Baukostenbeiträge eingezogen worden sind? Gibt es noch offene Forderungen? Wenn ja: in welcher Höhe?
4. Ist die Kläranlage in Sonnewalde noch mit Krediten behaftet oder gibt es für diese Anlage noch alte Kredite? Wenn ja wie hoch sind diese und wie lange ist deren Laufzeit?
5. Wie sollen die Kredite finanziert werden, wenn das Abwasser von Sonnewalde nach Lindena übergeleitet wird?
6. Welche Kosten sind für die geplante Überleitung von Sonnewalde nach Lindena veranschlagt und wie sollen diese aufgebracht werden?
7. Wenn hierfür Fördermittel ausgereicht werden sollen: in welcher Höhe und wofür sollen diese Mittel eingesetzt werden? Welcher Betrag soll zur Abdeckung der Gesamtfinanzierung aus Beiträgen von Sonnewalder Grundstückseigentümern eingezogen werden?
8. Sollen weitere Ortsteile der Stadt Sonnewalde an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden?

9. Ist das neue Abwasserkonzept in der Stadt Sonnewalde ausreichend vorgestellt worden und ist die Stadtverordnetenversammlung dem zugestimmt?
10. Sind den Einwohnern, die ca. 700 Unterschriften gegen die Überleitung gesammelt haben, die langfristigen ökologischen und finanziellen Vorteile und Nachteile plausibel erläutert worden?
11. Erhalten die Grundstückseigentümer aus Sonnewalde anteilig ihre Baukostenbeiträge zurück, welche sie zur Finanzierung des Abwassersystems (hier für den Anteil Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen) bereits gezahlt haben?
12. Wer kommt gegebenenfalls für den Rückbau der Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen auf (Bitte Kosten und Finanzierungsmodell darstellen)?
13. Welche Berücksichtigung finden das von der Stadt Sonnewalde vorgelegte Gutachten der BTU Cottbus vom März 2012 und das Gutachten der WAFI GmbH vom März 2013 zum Weiterbetrieb der Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen im Gremium des Schuldenmanagementfonds und seinem Statusbericht? (Beide Gutachten halten eine zeitlich über mehrere Jahre gestreckte Sanierung der Kläranlage im Gesamtvolumen von 550 T€ für sinnvoll und ausreichend)
14. Welche Maßnahmen werden für die Überleitung berücksichtigt, um Geruchsbelästigungen auf der langen Strecke von ca. 15 km, die teilweise durch Ortschaften hindurch verläuft, zu vermeiden?
15. Sind die dadurch entstehenden Betriebskosten bei der neu zu erwartenden Gebühr langfristig berücksichtigt?
16. Kann den Sonnewalder Bürgern verbindlich zugesichert werden, dass in den nächsten Jahren keine weiteren erheblichen Gebühren- und Beitragserhöhungen auf sie zukommen, wenn der Bau der Überleitung abgeschlossen ist und die Beiträge von den Bürgern bezahlt sind?
17. Welche Ergebnisse liegen aus den Jahresberichten bzw. Jahresabschlüssen des ehemaligen Verbandes Sonnewalde TAZ vor? Welche Hinweise hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen an den Verband hinsichtlich der vorhandenen Kalkulationen für die kostendeckenden Gebühren gegeben? Bitte in Stichpunkten für die Jahre ab 2004 zusammenstellen!

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Wirkung zum 01. Januar 2007 erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) die Gründung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz (WAV). Dieser neu gebildete Verband wurde Rechtsnachfolger von zwei regionalen Aufgabenträgern; dem Trink- und Abwasserzweckverband Sonnewalde/Umland (TAZ) und dem Zweckverband Trink- und Abwasser Doberlug-Kirchhain und Umland (ZVTA). Die Verbandsbildung erfolgte auf Initiative und unter begleitender Betreuung des in den Ausgleichsfonds (§ 16 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg) integrierten Schuldenmanagementfonds (SchMF).

Neben umfangreichen finanziellen Zuweisungen zur Minderung des Schuldendienstes wurden jeweils für den Bereich Abwasser für die ehemaligen TAZ und ZVTA vier Statusberichte des SchMF und ein aktueller Statusbericht mit Datum vom 06. Juni 2012 für den WAV erstellt. Der Statusbericht 2012 "Verbandsneubildung: Verlauf und Ausblick – Bereich Abwasser" ist im Internet abrufbar. Beim WAV ist das Dokument unter [www.wav-westniederlausitz.de](http://www.wav-westniederlausitz.de) unter der Rubrik "Aktuelles" veröffentlicht.

Die im Abrechnungsgebiet Sonnewalde liegende Kläranlage Münchhausen leistet seit dem Jahre 2008 keine umweltgerechte Abwasserbehandlung. Insbesondere die überhöhten Phosphoremissionen aus der Kläranlage tragen dazu bei, dass der gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) herzustellende gute ökologische Zustand des Flusses „Kleine Elster“ nach wie vor verfehlt wird. Die „Kleine Elster“

zählt zu den sensiblen Fließgewässern des Landes Brandenburg. Von einer etwaigen Anordnung von Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage bzw. von deren Stilllegung sieht die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster bislang wegen der ungelösten Frage zum Weiterbetrieb dieser Kläranlage ab. Die Untere Wasserbehörde hat aktuell den Betrieb der Kläranlage Münchhausen auf der Basis der bisherigen hohen Einleitwerte bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Die Verbandsversammlung des WAV beschloss Ende August 2014 verbindlich auf der Grundlage einer Prüfung von wirtschaftlichen Alternativberechnungen die Umsetzung des aktualisierten Zeit- und Maßnahmenplanes des Statusberichtes 2012, d. h. die Planung und den Bau der Abwasserdruckleitung von Sonnewalde/Münchhausen nach Doberlug-Kirchhain/Lindena, die Stilllegung des Klärwerkes Münchhausen, die Anpassung/Erweiterung des Klärwerkes Lindena und die Sanierung der Pumpwerke und des Kanalsystems in Sonnewalde.

Frage 1:

Hat der Wasser- und Abwasserverband WAV bzw. der alte Verband Sonnewalde TAZ bisher schon Mittel aus dem Schuldenmanagementfonds oder andere öffentlichen finanziellen Hilfsmittel erhalten? Wenn ja: Wie viel? (Bitte die letzten 15 Jahre zusammenstellen)

Frage 2:

Wofür wurden diese Mittel eingesetzt und welche Auflagen waren damit verbunden?

zu den Fragen 1 und 2:

Die beiden Zweckverbände TAZ und ZVTA befanden sich seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts jeweils in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Vor diesem Hintergrund gewährte das Land Brandenburg den beiden Aufgabenträgern umfangreiche finanzielle und managementorientierte Unterstützungsleistungen. Die Landeshilfen aus dem Liquiditätssicherungsfonds (LISI) sowie dem Schuldenmanagementfonds (SchMF) umfassen für beide Aufgabenträger ein Volumen von insgesamt EUR 24.661.059,65, davon EUR 20.879.141,74 für den Geschäftsbereich Abwasser und EUR 2.450.000,00 für den Geschäftsbereich (TW) - jeweils SchMF-Mittel - sowie EUR 1.331.917,91 aus dem LISI.

Auf den ZVTA entfallen von diesen Landesmitteln EUR 7.845.144,33 und auf den ehemaligen TAZ EUR 16.815.915,32.

Der WAV erhielt als neu gebildeter Verband eine Zuweisung in Höhe von EUR 62.000,00 (sog. Fusionsprämie).

SchMF -Zuwendungen, Verwendungszweck und Auflagen (TAZ):

RL 98: II.3.1 Datenbeschaffung (Zuschuß)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 96 906	26.11.1999	5.598,85
RL 98: II.3.1 Datenbeschaffung (Zuschuß)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 96 944	26.11.1999	23.024,09
RL 98: II.3.1 Datenbeschaffung (Zuschuß)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 96 945	26.11.1999	17.081,24
RL 98: II.3.2 Umsetzungsmaßn. (Zuschuß)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 98 943	07.12.2000	1.861.102,45
RL 98: V. Zahlungsfähigkeit (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 91 835	25.11.1999	75.148,15
RL 01: II.2.1 Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	800 98 337	28.05.2001	832.483,40
RL 01: II.2.1 Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 07 203	08.04.2002	312.422,00
RL 01: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 12 294	09.12.2002	2.116.819,23
RL 02: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 14 811	08.09.2003	947.381,00
RL 02: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 18 000	12.02.2004	316.342,00
RL 01: II.3.2 Dauerh. Stab. Jahresergebnis	TAZV Sonnewalde/Umland	801 00 390	28.02.2001	1.763.035,71
RL 05: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 21 653	11.04.2005	39.081,00
RL 05: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 23 052	17.05.2005	691.502,05
RL 05: II.1.Datenbeschaffung (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 23 051	30.08.2005	105.558,03
RL 05: II.2.1.Kapitaldienst (rückzahlbar)	TAZV Sonnewalde/Umland	801 25 933	27.02.2006	511.789,28
RL 05: II.3.2 Dauerh. Stab. Jahresergebnis	TAZV Sonnewalde/ Umland/ WAV Westniederlausitz	801 28 084	29.11.2006/ 26.02.2007	3.415.628,93
<b>Zusagesumme</b>	<b>TAZV Sonnewalde/ Umland/ WAV Westniederlausitz</b>			<b>13.033.997,41</b>

800 96 906, 800 96 944, 800 96 945

Verwendungszweck: Finanzierung der Kosten bei der Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk sowie der Gebühren- und Beitragskalkulationen, Neuordnung Rechnungswesen

Auflage: Einreichung des Verwendungsnachweises.

800 98 943

Verwendungszweck: Teilentschuldung

Auflagen: Nachweis der Erhebung von nach dem KAG zulässigen Entgelten oder Entgelte in Höhe von mind. EUR 235,71 pro zentral angeschlossenen Einwohner und Einwohnerequivalenzen (EGW) pro Jahr ab dem Jahr 2002, Nachweis der erforderlichen Umlagebeschlüsse zum Ausgleich eines eventuellen Fehlbedarfs des Verbandes bzw. Nachweis über die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden, Nachweis über den Beschluss des Zeit- und Maßnahmenplans des Statusberichtes 2000, Einreichung des Verwendungsnachweises.

800 91 835

Verwendungszweck: Liquiditätshilfe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

Auflagen: Schaffung der Voraussetzungen zur Verbesserung der Liquidität des Verbandes, Zustimmungspflicht bei Investitionen, Einreichung von Zwischen- sowie Abschluss-Verwendungsnachweisen, Rückzahlung der Zuwendung bei entsprechender Liquidität des Verbandes, Beiträge sind vorrangig zur Teilentschuldung einzusetzen.

801 12 294

Verwendungszweck: Liquiditätshilfe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Teilentschuldung)

Auflagen: Einreichung von Liquiditätsnachweisen. Der in einen verlorenen Zuschuss umgewandelte Betrag ist bilanziell der allgemeinen Kapitalrücklage des Verbandes zuzuführen und kalkulatorisch nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG zu behandeln. Einreichung und Nachweis im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung; Erhebung von nach KAG zulässigen Entgelten oder Entgelte in Höhe von mindestens EUR 235,71 pro zentral angeschlossenen Einwohner und Einwohnerequivalente pro Jahr ab 2003, Einreichung der Beitrags- und Gebührenkalkulation, Nachweis der Berechnung.

800 98 337, 801 07 203, 801 18 000, 801 21 653, 801 23 052, 801 25 933

Verwendungszweck: Liquiditätshilfen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

Auflagen: Einreichung von Liquiditätsnachweisen. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, sobald die Liquidität des Verbandes dies zulässt, sofern nicht vorher einem Antrag des Verbandes auf Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss im Ergebnis der Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Mitgliedsgemeinden zugestimmt wurde. Der in einen verlorenen Zuschuss umgewandelte Betrag ist bilanziell der allgemeinen Kapitalrücklage des Verbandes zuzuführen und kalkulatorisch nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG zu behandeln. Die Umlageforderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern sind um den Zuschussbetrag nach dem Umlagemaßstab zu mindern und nachzuweisen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

801 23 051

Verwendungszweck: Datenbeschaffung 2005 (z. B. Finanzierung von Kosten bei der Überarbeitung Satzung, Gebührenkalkulation, Anwaltskosten)

Auflagen: Einreichung von Liquiditätsnachweisen. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, sobald die Liquidität des Verbandes dies zulässt, sofern nicht vorher einem Antrag des Verbandes auf Umwandlung in

einen verlorenen Zuschuss im Ergebnis der Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Mitgliedskommunen zugestimmt wurde. Der in einen verlorenen Zuschuss umgewandelte Betrag ist bilanziell der allgemeinen Kapitalrücklage des Verbandes zuzuführen und kalkulatorisch nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG zu behandeln. Die Umlageforderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern sind um den Zuschussbetrag nach dem Umlagemaßstab zu mindern und nachzuweisen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

801 28 084

Verwendungszweck: dauerhafte Stabilisierung des Jahresergebnisses (Teilentschuldung)

Auflagen: Einreichung von Liquiditätsnachweisen; Rückzahlung nach Feststellung finanzieller Belastbarkeit der Mitgliedskommunen in Höhe der finanziellen Belastbarkeit. Der nicht leistbare Betrag gilt als verlorener Zuschuss. Der in einen verlorenen Zuschuss umgewandelte Betrag ist bilanziell der allgemeinen Kapitalrücklage des Verbandes zuzuführen und kalkulatorisch nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG zu behandeln. Einreichung des Verwendungsnachweises.

801 14 811

Verwendungszweck: Liquiditätshilfe zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit

Auflagen: Einreichung von Liquiditätsnachweisen. Der in einen verlorenen Zuschuss umgewandelte Betrag ist bilanziell der Kapitalrücklage des Verbandes zuzuführen und kalkulatorisch nicht im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG als Abzugskapital zu behandeln. Die Umlageforderungen gegenüber den Verbandsmitgliedern sind um den Zuschussbetrag nach dem Umlagemaßstab zu mindern und nachzuweisen im Rahmen des Verwendungsnachweises, Nachweis des Beschlusses zum 30.06.2005 über die Fusion des Verbandes mit dem ZVTA zum 30.06.2006. Nachweis darüber, dass bis zum 31.12.2005 die vertraglichen und satzungsgemäßen Grundlagen für die Fusion zu erarbeiten sowie von der unteren Kommunalaufsicht zu prüfen und zu genehmigen sind.

801 00 390

Verwendungszweck: Teilentschuldung

Auflagen: Nachweis der Erhebung von nach dem KAG zulässigen Entgelten oder Entgelte in Höhe von mind. EUR 234,71 pro zentral angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerten pro Jahr, Nachweis der erforderlichen Umlagebeschlüsse zum Ausgleich eines eventuellen Fehlbedarfs des Verbandes bzw. Nachweis über die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden, Erbringung des Verwendungsnachweises.

Mit Ausnahme der Antragsnummer 801 91 835 wurden die Liquiditätshilfen in verlorene Zuschüsse umgewandelt. Zum Antrag 801 91 835 wurde die rückzahlbare Zuwendung in Höhe von EUR 75.148,15 an das Land zurückgezahlt.

Die Zuschüsse zur Datenbeschaffung mit Ausnahme des Antrages 80123051 wurden als verlorene Zuschüsse gewährt. Die Zuwendung zum Antrag 80123051 (rückzahlbar gewährt) wurde in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt.

Die verlorenen Zuschüsse betragen insgesamt EUR 12.958.849,26.

Investive Fördermittel des Umweltministeriums (MUNR, MUGV):

Antragsnummer 800 85 222

EUR 675.416,58 (12/1992)

Verwendungszweck: Schmutzwasserkanalisation Sonnewalde

EUR 1.789.521,58 (07/1993)

Verwendungszweck: 1. Bauabschnitt Kläranlage Münchhausen

Antragsnummer 800 89 327

EUR 22.496,84 (07/1999)

Verwendungszweck: Schmutzwasserkanalisation Sonnewalde

Antragsnummer 800 90 312

EUR 70.046,99 (07/1999)

Verwendungszweck: Schmutzwasserkanalisation 3. Bauabschnitt BL 17

Frage 3:

Wurde geprüft, inwieweit nach dem Gleichheitsprinzip bei allen angeschlossenen Grundstückseigentümern im Bereich Sonnewalde Baukostenbeiträge eingezogen worden sind? Gibt es noch offene Forderungen? Wenn ja: in welcher Höhe?

zu Frage 3:

Der WAV prüfte nicht nur ortsteilbezogen die Anzahl der zu bescheidenden Grundstücke, sondern klärte auch die Kundenkonten im Bereich Sonnewalde. Dabei stellte der Aufgabenträger fest, dass in der Vergangenheit 22,3 % der im Abrechnungsgebiet Sonnewalde befindlichen Grundstücke keine Beiträge entrichtet haben. Die übrigen Grundstücke wurden in den neunziger Jahren mit einem Pauschalbetrag in Höhe von DM 2.500,00 (EUR 1.278,23) beschieden. Diese Pauschalberechnung steht nicht in Übereinstimmung mit dem KAG. Ersatzleistungen für Hausanschlusskosten wurden durchgängig nicht erhoben.

Frage 4:

Ist die Kläranlage in Sonnewalde noch mit Krediten behaftet oder gibt es für diese Anlage noch alte Kredite? Wenn ja wie hoch sind diese und wie lange ist deren Laufzeit?

zu Frage 4:

Nach den Kenntnissen der Landesregierung ist die Kläranlage Münchhausen im Abrechnungsgebiet Sonnewalde mit keinen Krediten behaftet.

Frage 5:

Wie sollen die Kredite finanziert werden, wenn das Abwasser von Sonnewalde nach Lindena übergeleitet wird?

zu Frage 5:

Nach den vorliegenden Informationen sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen (siehe auch Antwort zu Frage 6/Tabelle 1 und 2).

Frage 6:

Welche Kosten sind für die geplante Überleitung von Sonnewalde nach Lindena veranschlagt und wie sollen diese aufgebracht werden?

zu Frage 6:

Die Investitionskosten für den Neubau der Abwasserdruckleitung (ADL) von Sonnewalde nach Doberlug-Kirchhain werden voraussichtlich EUR 1.322.090 betragen. Erforderlich sind darüber hinaus Ersatzneubauten der Pumpwerke in Sonnewalde, Anpassungsinvestitionen auf der Kläranlage Lindena und eine umfangreiche Sanierung des Kanalnetzes im Gebiet Sonnewalde. Diese Investitionen sind unabhängig von der vorgesehenen Überleitung der Abwässer erforderlich.

Die Gesamtinvestitionen zeigen folgende Übersichten:

Tabelle 1: Investitionen im Abrechnungs-/Gebührengbiet Sonnewalde

Tabelle 2: Anpassungs-/Erweiterungsinvestitionen auf der Kläranlage Lindena (Abrechnungs-/Gebührengbiet Doberlug-Kirchhain)

<b>Tabelle 1 WAV WNL</b>		<b>Investitionen zur Stabilisierung Gebührengbiet Sonnewalde (EUR)</b>						
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	Investitionen
ADL-Münchhausen Kirchhain		285.000	1.037.090	0	0	0	0	1.322.090
Abriss KA Münchhausen		0	0	234.296	0	0	0	234.296
Überleitung Breitenau-Münchhausen		220.780	0	0	0	0	0	220.780
Ertüchtigung Pumpwerke Sonnewalde u. Überleitungen (maschinell + baul.)		1.008.243	667.933	377.800	377.800	0	0	2.431.776
Ertüchtigung PW DoKi		414.165	0	0	0	0	0	414.165
Kanalsanierung Sonnewalde		0	550.000	550.000	550.000	550.000		2.200.000
<b>gesamt</b>								<b>6.823.107</b>

<b>Tabelle 2</b>		<b>Anpassungsinvestitionen Kläranlage Lindena (EUR)</b>						
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	Investitionen
Erneuerung/Vergrößerung Fäkalsammelbehälter		393.875	0	0	0	0	0	393.875
Inbetriebnahme 2. Nachklärbecken (biol. + mechan. Anlage)			477.424	0	0	0	0	477.424
EMSR		335.987	335.987	0	0	0	0	671.974
<b>gesamt</b>								<b>1.543.273</b>

KA: Kläranlage  
 SoWa: Sonnewalde DoKi: Doberlug-Kirchhain ADL: Abwasserdruckleitung  
 EMSR: Elektrtronische Mess-, Steuer- und Regeltechnik

**Frage 7:**

Wenn hierfür Fördermittel ausgereicht werden sollen: in welcher Höhe und wofür sollen diese Mittel eingesetzt werden? Welcher Betrag soll zur Abdeckung der Gesamtfinanzierung aus Beiträgen von Sonnewalder Grundstückseigentümern eingezogen werden?

**zu Frage 7:**

Im Ergebnis der Vorprüfung von Förderanfragen des WAV wurden auf Grund der anzuwendenden Prioritäten der gültigen Förderrichtlinie (Förderrichtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen vom 14.03.2014, zuletzt geändert am 28.07.2014) fünf Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang von rund 4,1 Mio. EUR zur Realisierung in den Jahren 2015 bis 2018 berücksichtigt. Im Zuge der für das Jahr 2015 vorgesehenen Beitragsbescheidung prognostiziert der Aufgabenträger für das Abrechnungsgebiet Sonnewalde rund EUR 2.700.000 Beitragseinnahmen.

**Frage 8:**



Sollen weitere Ortsteile der Stadt Sonnewalde an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden?

zu Frage 8:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist nicht vorgesehen, weitere Ortsteile des Abrechnungsgebietes Sonnewalde an die zentrale, leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgung anzuschließen.

Frage 9:

Ist das neue Abwasserkonzept in der Stadt Sonnewalde ausreichend vorgestellt worden und hat die Stadtverordnetenversammlung dem zugestimmt?

zu Frage 9:

Der Aufgabenträger, der WAV, hat gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen und dies der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster liegt derzeit kein aktualisiertes Abwasserbeseitigungskonzept vor.

Frage 10:

Sind den Einwohnern, die ca. 700 Unterschriften gegen die Überleitung gesammelt haben, die langfristigen ökologischen und finanziellen Vorteile und Nachteile plausibel erläutert worden?

zu Frage 10:

Der Landesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Frage 11:

Erhalten die Grundstückseigentümer aus Sonnewalde anteilig ihre Baukostenbeiträge zurück, welche sie zur Finanzierung des Abwassersystems (hier für den Anteil der Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen) bereits gezahlt haben?

zu Frage 11:

Nach den Informationen der Landesregierung wird die Beitragsbescheidung der Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Sonnewalde satzungsgemäß auf der Grundlage des KAG erfolgen. Die grundstücksspezifische und kundenkontenspezifische Bescheidung wird bereits gezahlte Beiträge berücksichtigen und verrechnen. Dabei kann es in Einzelfällen auch zu Beitragserstattungen kommen.

Frage 12:

Wer kommt gegebenenfalls für den Rückbau der Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen auf (Bitte Kosten und Finanzierungsmodell darstellen)?

zu Frage 12:

Verantwortlich für den Rückbau der Kläranlage ist der Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz. Laut Statusbericht vom 6. Juni 2012 der Investitionsbank Bank des Landes Brandenburg ist für den Rückbau der Kläranlage Münchhausen ein Betrag in Höhe von EUR 196.350 berücksichtigt worden. Die

aktuell ermittelten Rückbaukonditionen mit Stand November 2014 betragen EUR 234.296.

Frage 13:

Welche Berücksichtigung finden das von der Stadt Sonnewalde vorgelegte Gutachten der BTU Cottbus vom März 2012 und das Gutachten der WAFI GmbH vom März 2013 zum Weiterbetrieb der Kläranlage Sonnewalde/Münchhausen im Gremium des Schuldenmanagementfonds und seinem Statusbericht? (Beide Gutachten halten eine zeitlich über mehrere Jahre gestreckte Sanierung der Kläranlage im Gesamtumfang von 550 T€ für sinnvoll und ausreichend)

zu Frage 13:

Die vorgelegten Gutachten sind geprüft worden. Deren Ergebnisse sind nicht vollständig und werden daher im weiteren Entscheidungsfindungsprozess voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Frage 14:

Welche Maßnahmen werden für die Überleitung berücksichtigt, um Geruchsbelästigungen auf der langen Strecke von ca. 15 km, die teilweise durch Ortschaften hindurch verläuft, zu vermeiden?

zu Frage 14:

Bei ordnungsgemäßer Planung sowie bei Bau und Betrieb der Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik können Geruchsbelästigungen stark vermindert oder auch ganz vermieden werden. Seitens der Landesregierung werden keine Vorgaben zur Ausrüstung von Kanalisationen mit Anlagen zur Geruchsminderung gemacht.

Die konkrete Planung von Abwasseranlagen obliegt in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung den Aufgabenträgern. In diesem Zusammenhang wäre gegebenenfalls auch das Erfordernis technischer Vorkehrungen zur Geruchsminderung zu prüfen.

Die Länge der Überleitung beträgt 8,282 km. Am Standort der Kläranlage Sonnewalde wird eine pneumatische Pumpstation errichtet werden. Nach Aussagen des WAV ermöglicht diese Lösung das bedarfsgerechte Entleeren der Druckleitung, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden und entspricht dem derzeit geltenden Stand der Technik.

Frage 15:

Sind die dadurch entstehenden Betriebskosten bei der neu zu erwartenden Gebühr langfristig berücksichtigt?

zu Frage 15:

Die Gebührenprognose des Statusberichtes vom 6. Juni 2012 berücksichtigt auch Betriebskostenänderungen für den Zeitraum zwischen 2017 und 2020.

Frage 16:

Kann den Sonnewalder Bürgern verbindlich zugesichert werden, dass in den nächsten Jahren keine weiteren erheblichen Gebühren- und Beitragserhöhungen auf sie zukommen, wenn der Bau der Überleitung abgeschlossen ist und die Beiträge von den Bürgern bezahlt sind?

zu Frage 16:

Mit Abschluss der Erhebung der satzungsgemäßen Beiträge im Abrechnungsgebiet Sonnewalde sind weitere Beitragserhebungen nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen in diesem Gebiet nicht vorgesehen. Aussagen über die Gebührenentwicklung im Verbandsgebiet des WAV Westniederlausitz nach 2020 liegen darüber hinaus nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung.

Frage 17:

Welche Ergebnisse liegen aus den Jahresberichten bzw. Jahresabschlüssen des ehemaligen Verbandes Sonnewalde TAZ vor? Welche Hinweise hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen an den Verband hinsichtlich der vorhandenen Kalkulationen für die kostendeckenden Gebühren gegeben? Bitte in Stichpunkten für die Jahre ab 2004 zusammenstellen!

zu Frage 17:

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Elbe-Elster nahm im Jahr 2004 eine umfassende überörtliche Prüfung des TAZ vor. Diese Prüfung ergab erhebliche Mängel in der Aufgabenerledigung durch den TAZ Sonnewalde und dessen Betriebsführerin, die Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Sonnewalde (WAG). Im Prüfbericht wurden unter anderen folgende Aussagen getroffen:

Insgesamt sind die im Verbandsgebiet erhobenen Gebühren nicht kostendeckend. Die derzeit erhobenen Gebühren liegen bereits jetzt im oberen Bereich des Landesdurchschnittes. Verursacht wird dieser Sachverhalt vorrangig durch die Finanzierungsmodalitäten im Investitionsgeschehen (sehr hoher Anteil an Krediten, damit hohe Zinsaufwendungen).

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das RPA mussten in der Arbeit der WAG Mängel festgestellt werden. Bei den im Betreiberentgelt enthaltenen Aufwendungen der WAG konnte das RPA nicht in jedem Fall die Betriebsnotwendigkeit erkennen.

Abschließend schätzte das RPA ein, dass sich mit der vollständigen Verlagerung der Verantwortung für die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes auf die WAG und die mangelnde Kontrolle durch den TAZ für den Verband eine instabile wirtschaftliche Lage ergeben hat. Die sich aus den Finanzierungsmodalitäten im Investitionsgeschehen Anfang der 90er Jahre ergebenden hohen Schuldendienstbelastungen, die relativ geringe Größe des Verbandsgebietes sowie die festgestellten Mängel in der Betreuung der Anlagen durch die WAG lassen für den Verband keine positive Entwicklung erkennen.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2004 bis 2006 ist der Wirtschaftsprüfer zu vergleichbaren Ergebnissen gekommen. So hat dieser beispielsweise im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2006 festgestellt:

"... Obwohl zum 22.05.2003 die Anhebung der Grund- und Mengengebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung auf die (Mindest-)Belastungsgrenze des Landes Brandenburg erfolgte und im Berichtsjahr eine Erhöhung der Grundgebühr erfolgt ist, sind diese nicht kostendeckend. Ursächlich ist, dass der Verband in diesem Bereich in der Vergangenheit zu teuer investiert, zu niedrige Beiträge erhoben und statt dessen mehr als 80 % fremdfinanziert hat. Mit den erhobenen Gebühren ist der Verband aus eigener Kraft nicht in der Lage, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen zu erwirtschaften..."